

werden. Neubauten sollten in Form und Durchbildung der Einzelheiten, vor allem aber in der Farbe der Fassade auf die umgebenden Häuser abgestimmt werden; sie sollten keinesfalls als Fremdkörper wirken, etwa farblich stark „herausknallen“. Die neue Färbung eines alten Hauses soll stets in Relation zum ursprünglichen Bau und seinem Stil, aber auch zum baulichen Ensemble stehen. Barock, Rokoko, Klassizismus und Historismus haben ihre spezifischen Architekturformen, aber auch ihre spezifische Farbgebung entwickelt. Freilich wird dem Denkmalschützer die Entscheidung oft schwerfallen: So weiß man heute, daß der Leopoldinische Trakt der Wiener Hofburg ursprünglich vierfarbig, in der Hauptsache in einem intensiven Grün gehalten war. (Das frühe Barock liebte grelle Farben.) Die Farbspezialisten des Bundesdenkmalamtes entschieden sich jedoch bei der Renovierung dafür, den Trakt dem Ensemble anzupassen. Es ist nicht einfach, optimal passende Farben an bestimmten Fassaden anzubringen. Viel Einfühlungsvermögen und Geschick sind dazu erforderlich.

In der Wiener Bauordnung von 1929 (Bauordnungsnovelle von 1976), sind die Bestimmungen des

§ 85 (1) zur äußeren Gestaltung von Gebäuden von grundsätzlicher Bedeutung: Darin heißt es: „Das Äußere der Gebäude und baulichen Anlagen muß nach Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört.“ In Punkt 5 des gleichen Paragraphen wird ausdrücklich nochmals auf die Angleichung in der technologischen Gestaltung und Farbgebung eines Baues an die „benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile“ hingewiesen.

In Wien wird man also, der eingangs erwähnten alten Tradition folgend, vor allem im geschlossenen Bauverband, überwiegend die Putzfassade verwenden. Sie entspricht auch der Gepflogenheit in der Zeit des Historismus, dessen Bauten zum größten Teil noch immer das Bild unserer Stadt prägen. Ob man dann Normalputz, Edelputz oder Kunststoffputz vorziehen wird, bleibt dem Geschmack (zum Teil auch der Geldbörse) überlassen. Die Variationsbreite für den Bauherrn ist in allen Fällen dabei enorm und ist mit großer Verantwortung verbunden.

Dr. Alfred Grof:

Zur Zulässigkeit der auf Feststellung des eigenen Wirkungsbereiches gerichteten Individualbeschwerde der Gemeinde gemäß Art. 139 (1) beziehungsweise 140 (1) B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof

Vertritt man — wie der Verfassungsgerichtshof¹ — die Ansicht, daß eine Gemeinde „Person“ im Sinne der Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1 B-VG ist, so folgt daraus, daß die Gemeinde gegen gesetzwidrige Verordnungen beziehungsweise gegen verfassungswidrige Gesetze unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erheben kann.

Insoweit die Gemeinde eine diesbezügliche Beschwerde mit der Behauptung, sie sei durch die Verordnung beziehungsweise das Gesetz als Träger von Grundrechten oder sonstigen einfachgesetzlichen² subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt, erhebt, ergeben sich keine Abweichungen im Vergleich zu einer Individualbeschwerde natürlicher Personen, wenn man davon absieht, daß die Gemeinde als juristische Person nur Träger solcher subjektiv-öffentlicher Rechte sein kann, die ihrem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar sind.³

Im folgenden sollen daher jene Besonderheiten, die sich ergeben, wenn die Gemeinde gegen eine Verordnung beziehungsweise gegen ein Gesetz Beschwerde wegen der Verletzung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwal-

tung^{3a} erhebt, aufgezeigt werden. Hier gilt es generell, die Zulässigkeit derartiger Beschwerden abzugegrenzen.

1. Zunächst folgt aus Art. 94 B-VG, daß die Individualbeschwerde der Gemeinde gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG beziehungsweise Art. 140 Abs. 1 B-VG weder gegen Verordnungen noch gegen Gesetze, die von den Gerichten zu vollziehen^{3b} sind, erhoben werden kann. Gesetze und Verordnungen, die inhaltlich eine Materie des Zivil- oder Kriminalstrafrechtswesens regeln, also entweder die auf der Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG basierenden Bundesgesetze oder jene landesgesetzliche Bestimmungen, die auf Grund der Kompetenzbestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG erlassen wurden, können nicht Gegenstand einer Individualbeschwerde der Gemeinde, mit der diese die Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts behauptet, sein. Derartige Normen können das Recht auf Selbstverwaltung — per definitionem nur eine weisungsfreie Führung von Angelegenheiten eben der (Bundes- oder Landes-) Verwaltung, die unter der Aufsicht staatlicher Behörden steht — deshalb nicht verletzen, da eine Überschreitung der Wirkungskreise der Gerichte einerseits und der Verwaltung andererseits gemäß Art. 94 B-VG verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Daher existiert auch dort, wo die Vollziehung von Gesetzen beziehungsweise Verordnungen den Gerichten übertragen ist, die Möglichkeit eines eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht. Dies hat wiederum zur Folge, daß

Univ.-Ass. Dr. Alfred Grof ist am Institut für Wirtschaftsrecht der Johannes-Keppler-Universität Linz tätig.

Diese Abhandlung erfolgt in Ergänzung zu der vom Autor in JBl 1983, 533 f. vorgebrachten Kritik am Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1982, V 31/81 (= JBl 1983, 532 f.).

eine derart begründete Beschwerde, daß ein von den Gerichten zu vollziehendes Gesetz gewisse Angelegenheiten fälschlicherweise nicht als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichne, vom Verfassungsgerichtshof ohne materielle Prüfung durch Beschuß zurückzuweisen ist, weil derartige Gesetze beziehungsweise Verordnungen nicht einmal potentiell das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verletzen können, es sei denn, daß dieses den Gerichten zur Vollziehung zugewiesene Gesetz inhaltlich eine Angelegenheit des Art. 118 Abs. 2 beziehungsweise Art. 118 Abs. 3 regelt. Hingegen wäre andererseits ein Gesetz beziehungsweise eine Verordnung, welche(s) derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet, offenkundig verfassungswidrig, und der Verfassungsgerichtshof hätte in seinem Erkenntnis einer entsprechenden Beschwerde der Gemeinde stattzugeben.

2. Eine Individualbeschwerde der Gemeinde wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwaltung ist prinzipiell auch dann von vornherein zurückzuweisen, wenn sie derart begründet ist, daß Angelegenheiten, welche tatsächlich solche des übertragenen Wirkungsbereiches sind, nach Ansicht der Gemeinde aber „fälschlicherweise“ nicht als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet wurden beziehungsweise ist dieser Beschwerde im Erkenntnis stattzugeben, wenn derartige Angelegenheiten – rechtswidrig – als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden. Im übertragenen Wirkungsbereich tritt die Gemeinde – im Gegensatz zum eigenen Wirkungsbereich – nicht als Träger von Rechten auf, sondern sie ist bloßes Verwaltungsorgan mit gewissen Kompetenzen.

Da das Organ nach herrschender Meinung⁴ weder der Anspruch auf Ausstattung mit speziellen Kompetenzen noch bezüglich eines bestimmten Kompetenzumfangs hat und andererseits auch eine Vermischung der beiden Arten gemeindlicher Wirkungsbereiche – analog dem Prinzip des Art. 94 B-VG – nicht zulässig ist (vgl. VfSlg. 6622), mit anderen Worten, daß sich die beiden Wirkungsbereiche der Gemeinde nicht überschneiden dürfen, ist es ebenfalls (theoretisch) potentiell nicht denkbar, daß ein Gesetz beziehungsweise eine Verordnung, welche(s) den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft, die Gemeinde in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung verletzen kann. Andererseits ist jedoch eine Trennung der beiden Wirkungsbereiche der Gemeinde ohne materielle Prüfung deshalb nicht so ohne weiteres möglich, da diese nicht – wie bei der Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung – anhand formell-organisatorischer, sondern primär anhand inhaltlicher Merkmale (Interesse und Eignung) erfolgt, so daß die formellen Kriterien (Weisungsfreiheit und Aufsichtsrecht) in den Hintergrund treten.

3. Diese Problematik stellt sich auch in solchen Fällen, in denen sich die Gemeinde zwar formell auf eine Verletzung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwaltung beruft, gleichzeitig aber von vornherein – zum Beispiel

auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes oder auf Grund der ausdrücklichen Anordnung des Art. 118 Abs. 3 B-VG – fest steht, daß die Verordnung beziehungsweise das Gesetz auf Grund des jeweiligen Regelungsgegenstandes das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht verletzen kann; die Beschwerde der Gemeinde ist – materiell betrachtet – eigentlich nur auf die Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gegenüber dem (möglicherweise der Gemeinde übertragenen) Vollzugsbereich des Bundes beziehungsweise des Landes gerichtet. So etwa, wenn nach Ansicht der Gemeinde die Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes durch das Gesetz beziehungsweise die Verordnung darin, daß der Vollzug einer Verwaltungsstrafbestimmung nicht als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet wurde, besteht, obwohl der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt, daß derartige Angelegenheiten nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen (vgl. VfSlg. 5579, 5910, 6706, 6965, 8155, 8654). Ist diesfalls eine Zurückweisung der Beschwerde ohne materielle Prüfung möglich? Zunächst kann festgehalten werden, daß den Erkenntnissen, mit denen der Verfassungsgerichtshof über den Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde entscheidet, wenn man primär ihren Inhalt betrachtet, wohl dieselbe Funktion (wenngleich auch nicht dieselbe Wirkung) wie den sogenannten „Kompetenzfeststellungserkenntnissen“ des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG, nur eben in bezug auf die Festlegung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, zukommt. Denn diesfalls, daß die Gemeinde eine Individualbeschwerde unter Berufung auf ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Selbstverwaltung erhebt, werden durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch Zuständigkeiten in der Weise festgelegt, daß eine gewisse Angelegenheit entweder in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, woran sich die Konsequenz der weisungsfreien Vollziehung dieser Angelegenheiten durch Gemeindeorgane knüpft, oder eben nicht in den eigenen Wirkungsbereich, damit aber gleichzeitig in den Vollzugsbereich des Bundes beziehungsweise des Landes fällt, was andererseits bedeutet, daß die Gemeinde prinzipiell nicht zum Vollzug dieser Angelegenheiten zuständig ist; nur in dem Fall, daß ihr diese Aufgabe vom Bund beziehungsweise vom Land durch einen speziellen Akt (Gesetz beziehungsweise Verordnung) übertragen wird, wäre die Gemeinde zur Vollziehung dieser Angelegenheit, dann aber unter Bindung an die Weisungen der übergeordneten Bundes- beziehungsweise Landesorgane, zuständig. Eine dritte Alternative der Kompetenzfeststellung ist, wenn man davon ausgeht, daß das Gesetz nicht den Gerichten zur Vollziehung zugewiesen ist, nicht denkbar. Diese Identität in der Intention der Beschwerde zwischen einer inhaltlich eigentlich auf Feststellung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gerichteten Individualbeschwerde gemäß Art. 139 Abs. 1 beziehungsweise Art. 140 Abs. 1 B-VG, die allerdings nur eine ex-post-Kontrolle ermöglicht, und einem Antrag der in Art. 138 Abs. 2

B-VG genannten Behörden auf Kompetenzfeststellung (im Falle einer derartigen Beschwerde gegen eine Verordnung könnte man eher von einem Kompetenzkonflikt sprechen) besteht lediglich in materieller Hinsicht. So kann den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, mit denen im Zuge einer Individualbeschwerde gemäß Art. 139 beziehungsweise Art. 140 Abs. 1 B-VG oder einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG über den Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde entschieden wird, insbesondere nicht dieselbe formelle Wirkung wie einem Kompetenzfeststellungs-erkenntnis, nämlich – infolge der Kundmachung im Bundesgesetzblatt gemäß § 56 Abs. 4 VfGG – der Rang eines auf der Stufe eines Verfassungsgesetzes stehenden Rechtssatzes (authentische Interpretation der Verfassung; vgl. VfSlg. 3055, 4446, 6685, 7780) zukommen. Dies deshalb, weil der Spruch des Verfassungsgerichtshofes im Falle einer Stattgabe bei Beschwerden gemäß Art. 139 Abs. 1 beziehungsweise 140 Abs. 1 B-VG bloß auf Aufhebung einer konkreten Verordnungs- beziehungsweise Gesetzesbestimmung (und bei Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG bloß auf Aufhebung des Bescheides) lautet und nur dieser Spruch der Rechtskraft fähig ist, nicht aber die Begründung dieses Spruches.⁵ Dieser Begründung kommt aber in anderem Zusammenhang Bedeutung zu. Gemäß § 19 Abs. 3 VfGG kann der Verfassungsgerichtshof ohne weiteres Verfahren die Behandlung der Beschwerde ablehnen, wenn diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Durch derartigen Beschuß kann jedoch nur – zufolge der ausdrücklichen Normierung im Gesetzestext – im Falle einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG entschieden werden. § 19 Abs. 4 VfGG ermächtigt den Verfassungsgerichtshof, ohne mündliche Verhandlung auf Antrag des Referenten die Entscheidung über Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist, zu beschließen. Diese Bestimmung ist wohl auch im Falle einer Individualbeschwerde der Gemeinde gemäß Art. 139 Abs. 1 beziehungsweise 140 Abs. 1 B-VG anzuwenden. Ist daher eine derartige Beschwerde der Gemeinde auf Feststellung des eigenen Wirkungsbereiches gerichtet und hat der Verfassungsgerichtshof bezüglich dieser Materie bereits entschieden, daß die betreffende Angelegenheit nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, und steht somit weiters gleichzeitig fest, daß die Übertragung dieser Angelegenheit im Gesetz beziehungsweise in der Verordnung mit Recht unterlassen wurde, so kann der Verfassungsgerichtshof diese Beschwerde gemäß § 19 Abs. 4 Z. 1 VfGG durch Beschuß zurückweisen.⁶ Dasselbe gilt, wenn bereits auf Grund der Vorjudikatur des Verfassungsgerichtshofes fest steht, daß eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und sich die Beschwerde der Gemeinde gegen die im Gesetz beziehungsweise in der Verordnung zu Recht erfolgte Übertragung richtet. Auf Grund der besonderen Natur derartiger Erkenntnisse – ihnen kommt materiell die Funktion eines Kompetenzfeststellungserkenntnisses zu – ist bereits durch die Feststellung des Verfassungs-

gerichtshofes, daß eine bestimmte Angelegenheit (nicht) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, i. S. d. § 19 Abs. 4 VfGG „die Rechtslage genügend klargestellt“, da die Feststellung einer Kompetenz auf Grund des abstrakten Charakters, den die Kompetenz per se hat, ohnehin nur abstrakt möglich ist – im Gegensatz zu den sonst jeweils Anlaß zur Beschwerdeerhebung bildenden, sich individuell konkret ereignet habenden Lebenssachverhalten, die der Verfassungsgerichtshof in der Regel erst nach wiederholtem Auftreten abstrahieren, typisieren und erst im Anschluß daran zu einer bereits genügenden Klarstellung der damit verbundenen Rechtsfrage im Sinne einer „ständigen Rechtsprechung“ schreiten kann.^{7,8} Bezuglich des in Art. 118 Abs. 2 B-VG abstrakt umschriebenen eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und der in Art. 118 Abs. 3 B-VG der Gemeinde jedenfalls zur Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich gewährleisteten konkreten Materien könnte der Verfassungsgerichtshof daher Beschwerden, die zu Unrecht eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Selbstverwaltung durch Unterlassung der Bezeichnung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches behaupten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten gemäß § 19 Abs. 4 VfGG zurückweisen:

Schulschaufwand (VfSlg. 8591); Erlassung von Fahrverboten auf Grund § 43 Abs. 1 StVO (VfSlg. 6944); Ausnahme von Fahrverboten auf Grund § 45 Abs. 2 und § 43 Abs. 7 StVO (VfSlg. 6944); Ausweisausstellung für gehbehinderte Personen nach § 29 b Abs. 4 StVO (VfGH vom 20. Juni 1981, B 283/78); Grundverkehrsrecht (VfSlg. 5302); (Verpflichtung zur) Herstellung eines Gehsteiges als Bestandteil einer Verkehrsfläche, die keine Verkehrsfläche der Gemeinde darstellt (VfSlg. 5807, 6685, 6770); Baustrafrecht (VfSlg. 5579); Bestrafung von Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen (VfSlg. 5579, 5910, 6706, 7965, 8155, 8654); Verbreitungsbeschränkung von Druckwerken (VfSlg. 6999); Regelung des Verfahrens über die Anfechtung von Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde (VfSlg. 5973); allgemeine Sicherheitspolizei, insbesondere der öffentlich-rechtliche Teil des Fundwesens im Rahmen der §§ 389 ff. ABGB (VfSlg. 8155); Enteignung, auch wenn die Angelegenheit an sich in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (VfSlg. 5409, 5807, 6088, 6146, 8227); Bundesstraßen (VfSlg. 6770), Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung (VfSlg. 5485); Lebensmittelkontrolle und Überbeschau von auswärts eingeführten Fleisches (VfSlg. 6463); Jagdangelegenheiten (VfSlg. 6549); Sozialhilfe (VfGH vom 30. September 1982, B 431/79 et al.).

Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde in folgenden Materien behauptet, durch die nach ihrer Ansicht zu Unrecht erfolgte Bezeichnung einer Angelegenheit als solche des eigenen Wirkungsbereiches in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung verletzt zu werden:

Örtlicher Landschafts- und Naturschutz (VfSlg. 6186, VfGH vom 23. Oktober 1980, G 26/80); Bewilligung von Sonderbestattungsanlagen (VfSlg. 7325); Lokalverkehr, auch wenn er über die Gemeindegrenze führt (VfSlg. 6196, 6208, 6685, 6770); Feststel-

lung der Öffentlichkeit von Wegen rein örtlicher Bedeutung innerhalb der Gemeinde (VfSlg. 5293, 5624); Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Selbstbedienungszeitungsständen (VfSlg. 5693); Sittlichkeitspolizei, insbesondere: Prostitution (VfSlg. 7960); Zuweisung und Widerruf von Marktständen (VfSlg. 6389); Bestellung der Gemeindeorgane (VfSlg. 5973); örtliche Sicherheitspolizei (VfSlg. 2784, 3201, 3472, 5910, 8155), insbesondere: Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes (VfSlg. 8155); örtliche Veranstaltungspolizei (VfSlg. 5415); Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges als Bestandteil einer Verkehrsfläche der Gemeinde (VfSlg. 6208, 6685); Behebung der Behinderung des Verkehrs in Handhabung des § 89 Abs. 3 StVO auf einer Verkehrsfläche

der Gemeinde (VfSlg. 5802, 6018, 6944); örtliche Gesundheitspolizei (VfSlg. 6463); örtliche Baupolizei, insbesondere: Schaffung von Bauplätzen (VfSlg. 5823); Erlassung von Flächenwidmungsplänen (VfSlg. 8227).

4. Schließlich ist noch zu beachten, daß die Gemeinde im Falle einer Individualbeschwerde auch bei der Berufung auf die Verletzung des der Gemeinde verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Selbstverwaltung an die generellen, durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Zulässigkeitsvoraussetzungen, nämlich die Kriterien der „aktuellen Betroffenheit“ und der „Umwegsunzumutbarkeit“ gebunden ist (vgl. VfSlg. 8009, 8292, 8784).

Bezeichnet ein Gesetz eine Angelegenheit

Ihre Gemeindeverwaltung mit Computereinsatz besser im Griff

Wozu Computereinsatz?

Die administrative Arbeit in den Gemeinden nimmt auf Grund von Gesetzen und Verordnungen immer größeren Umfang an. Bei der Bewältigung monotoner Routineätigkeiten und wachsender Papierflut verlieren Sie wertvolle Zeit. Der Computer eignet sich hervorragend als Rationalisierungsinstrument für die Abwicklung solcher Aufgaben und hilft Ihnen, Zeit und Kosten zu sparen. EDV macht Ihnen die Arbeit leichter.

EDV – die Alternative für die Zukunft,

- weil praktisch alle administrativen Aufgaben automatisch erledigt werden,
- weil ständig wiederkehrende Abläufe systematisiert werden,
- weil Routinevorgänge automatisiert werden,
- weil Sie auf alle Ihre Daten jederzeit zugreifen können,
- weil Sie die für Ihre Entscheidungen wichtigen Informationen jederzeit am Bildschirm abrufen können,
- weil Sie steuern können, welche Auskünfte und Informationen Sie bekommen wollen, zum Beispiel durch Dialog mit dem Computer über den Bildschirm,
- weil Sie Ihre Gemeindeangestellten durch automatische Bescheidschreibung und Zahlscheinausdruck entlasten,
- weil auch EDV-Erstanwender mit dem Computer sofort vertraut sind.

Was bedeutet Computereinsatz für Ihre Gemeinde?

Vor allem weniger Verwaltungsaufwand. Dadurch steht Ihnen mehr Zeit für die Betreuung der Bürger zur Verfügung. Die automatische Erstellung von Bescheiden und Vorschreibungen sowie ein lückenloses Mahnsystem führen zu einem schnelleren Eingang der Zahlungen. Durch den direkten Zugriff auf alle gespeicherten Konten entfallen Suchzeiten. Sie haben stets den Überblick über den Stand der Dinge und sind dadurch in der Lage, jederzeit auf besondere Wünsche der Gemeindebürger reagieren zu können.

Was erledigt der Computer für Sie?

Voranschlag und Rechnungsabschluß

Umfangreiche Rechen- und Schreibarbeiten werden nunmehr auf Knopfdruck durchgeführt. Beidseitig bedrucktes Papier erspart komplizierte Manipulationen nach dem Ausdrucken. Voranschlag und Rechnungsabschluß können beliebig oft ausgedruckt werden.

Buchungen

Das Buchen mit dem Dialog-Bildschirm gewährleistet fehlerfreies Buchen. Mit Hilfe von Zahlungswegen haben Sie immer die Kontrolle über Kassenstand und Konto-

stände auf Girokonten. Das Echtzeitverfahren garantiert zudem ständige Auskunftsberichtigkeit. Eine offene Postenevidenz stellt Informationen über noch nicht bezahlte Rechnungen jederzeit bereit. Die Umsatzsteuerverbuchung und -abrechnung erfolgt automatisch.

Abgabenvorschreibung

Objektdaten und Tarife werden gespeichert und die entsprechenden Bescheide ausgedruckt. Vorschreibungen (jährlich oder vierteljährlich) werden gedruckt, die Sollstellung automatisch gebucht. Nach Fälligkeit können als Zahlungserinnerung oder mit Mahngebührenvorschreibung Mahnungen geschrieben werden. Einziehungsaufträge werden ebenfalls berücksichtigt. Bei Tarifänderungen erfolgt eine automatische Aufrollung.

Datenaustausch

Mit diesem System können Sie die Grundsteuer-Meßbescheide vom Bundesrechenzentrum auf Diskette übernehmen und automatisch verarbeiten. Sie ersparen sich die Eingabe der Zahlen und können keine Fehler mehr machen. Auch der Datenaustausch mit Banken ist möglich (Verbuchen der Zahlungen).

Textverarbeitung

In Zusammenhang mit dem Einwohnermeldewesen können Sie – neben den Selbstverständlichkeiten, wie Lohnsteuerkarten, Haushaltslisten, Schöffenlisten, Geburtstags- und Jubiläumslisten, Meldebestätigungen, Wählerverzeichnisse und anderen – auch Briefe schreiben und diese mit den Einwohnerdaten verknüpfen, zum Beispiel für persönliche Geburtstagsglückwünsche oder Einladungen zu verschiedensten Ereignissen.

Was setzt Computereinsatz voraus?

Nur Ihr Interesse. Der Umgang mit den Programmen und der Anlage ist sehr einfach und innerhalb kürzester Zeit zu erlernen.

Warum ist Computereinsatz wirtschaftlich?

Die einfache, problemlose Bedienung eines Computers macht es Ihnen leicht, die oben erwähnten und noch weitere Aufgaben schnell und genau abzuwickeln. Dadurch steht Ihnen mehr Zeit für andere Arbeiten zur Verfügung. Dabei gewinnen Sie neben Zeit auch Geld durch Kostenreduzierung und schnelleren Zahlungseingang.

Warum IBM?

IBM bietet für jede Gemeindegröße eine maßgeschneiderte Lösung – vom äußerst preisgünstigen Compact-Computer bis zum großen Datenbank-Computer. Ein dichtes Kundendienstnetz und weltweite Erfahrung stehen für Sie bereit. Wir beraten Sie gerne, wenn Sie ein System suchen, das Ihnen am besten entspricht.

fälschlicherweise (nicht) als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, so ist die Gemeinde dadurch *eo ipso*⁸ immer unmittelbar in ihrem Recht auf Selbstverwaltung betroffen, weil dieses Recht auch durch eine zu Unrecht erfolgte beziehungsweise unterlassene Bezeichnung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches verletzt wird: Eine Gesetzesstelle, die den Inhalt einer konkreten gesetzlichen Regelung als solchen des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet, obwohl dies nicht zutrifft, widerspricht der diesbezüglichen Anordnung des Art. 118 Abs. 2 B-VG ebenso, wie wenn umgekehrt die Bezeichnung unterbleibt, obwohl die gesetzlich geregelte Angelegenheit tatsächlich in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (vgl. VfSlg. 5409, 5415, 8155). Insofern kommt dem Kriterium der „aktuellen Betroffenheit“ im Falle einer auf Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde gerichteten Individualbeschwerde nicht die Funktion einer allgemeinen Zulässigkeitsbeschränkung zu.

Ob die Voraussetzung der „Umwegsunzumutbarkeit“ vorliegt, unterscheidet sich dann, wenn es um die Geltendmachung einer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwaltung geht, danach, ob das betreffende Gesetz beziehungsweise die betreffende Verordnung seiner beziehungsweise ihrer Intention nach auf Leistungen des oder auf Eingriffe durch den Staat ausgerichtet ist, also ob der Beschwerdeführer nach dieser Norm dem Staat gegenüber einen *status activus* oder einen *status passivus* hat. Im ersteren Fall, wo in dieser Norm antragsbedürftige Verwaltungsakte vorgesehen sind, ist es der Gemeinde unter Umständen zumutbar, daß sie dann, wenn ihr durch das Gesetz beziehungsweise die Verordnung fälschlicherweise eine Angelegenheit nicht zur Vollziehung in den eigenen Wirkungsbereich übertragen wurde und die in diesem Gesetz (Verordnung) gewährten subjektiv-öffentlichen Rechte ihrer Natur nach auch auf juristische Personen anwendbar sind, selbst einen Bescheid (zu dessen Erlassung die Gemeinde im übrigen rechtmäßigerweise selbst zuständig wäre) begeht und diesen auch durch Rechtsmittel bekämpft. So insbesondere, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit tätig wird, also etwa eine Baubewilligung anstrebt. Nach Ausschöpfung des behördlichen Instanzenzuges könnte die Gemeinde dann gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG im Zuge einer Bescheidbeschwerde die Verletzung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwaltung vor dem Verfassungsgerichtshof geltend machen. Handelt es sich dagegen um behördliche Eingriffe – diesfalls kann mangels eines subjektiv-öffentlichen Rechtes ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides nicht gestellt werden – und fehlt daher eine Antragslegitimation, oder wird ganz allgemein, einerlei, ob die generelle Norm einen *status activus* oder einen *status passivus* normiert, der Gemeinde fälschlicherweise eine Angelegenheit zur Vollziehung in ihren eigenen Wirkungsbereich übertragen, so ist kein Umweg über die Erlangung eines Bescheides zur Geltendmachung dieser Verfassungswidrigkeit denkbar. Denn diesfalls wäre die Gemeinde – rechtswidrigerweise – an Stelle der staatlichen

(= Bundes- oder Landes-)Behörde zur Erlassung des Bescheides zuständig, und damit entfällt gleichzeitig die Möglichkeit, gegen diesen ihren eigenen Bescheid Rechtsmittel zu ergreifen.

In diesem sowie in allen anderen, nicht oben unter Pkt. 1 bis 4 angeführten, in der Praxis aber überwiegenden Anzahl von Fällen würde meines Erachtens für den Verfassungsgerichtshof nicht die Möglichkeit bestehen, eine auf die Behauptung der Verletzung des der Gemeinde verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwaltung gestützten Beschwerde gemäß Art. 139 Abs. 1 beziehungsweise Art. 140 Abs. 1 B-VG ohne vollinhaltliche materielle Prüfung und daher ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen.

¹ Vgl. den Beschuß vom 3. Oktober 1978, G 49–53/76 sowie den Beschuß vom 8. Oktober 1982, V 31/81.

² So *Funk*, ÖZW 1977, 55 und *Ringhofer*, in: *Festschrift Hellbling*, 1981, 362; vgl. auch VfSlg 8009; anderer Ansicht *Walter – Mayer*, *Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts*, 4. Aufl. 1982, 303.

³ Vgl. *Adamovich – Funk*, *Österreichisches Verfassungsrecht*, Wien 1982, 314.

⁴ Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gem. Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG keine bloße Zuständigkeit, sondern ein formell durch die Verfassung gewährtes Recht der Gemeinde, woraus sich in einem Rechtstaat als wesentliche Konsequenz dessen Durchsetzbarkeit knüpft (vgl. auch Art. 119 a Abs. 9 B-VG), wenngleich zu beachten ist, daß Inhalt dieses Rechts eine Kompetenz, also die Macht zur heterogenen Normerzeugung ist (vgl. VfSlg 6510, 6857, 7459 und B. vom 8. Oktober 1982, V 31/81). Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG ist jedoch die *Äusübung* dieses Rechts an die formelle Bezeichnung als solcher des eigenen Wirkungsbereiches im Gesetz bzw. in der VO gebunden. Obwohl dieser Bezeichnung theoretisch lediglich deskriptive Wirkung zukommt, wird sich daher in der Praxis im einzelnen hinsichtlich der Bestimmung des konkreten Umfanges des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Selbstverwaltung kein Unterschied zum Modell eines unter Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrechtes ergeben.

⁵ Der einfache Gesetzgeber ist bei der Zuweisung zur Vollziehung von Gesetzen an Gerichte oder Verwaltungsbehörden prinzipiell frei, jedoch durch Art. 6 Abs 1 MRK (vgl. dazu *Adamovich-Funk*, *Österreichisches Verfassungsrecht*, 334; *Walter-Mayer*, *Verwaltungsverfahrensrecht*, 2. Aufl., 223 f. sowie VfSlg 5100, 7574 und 8828, die eine nachfolgende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts genügen lassen), aber auch durch Art. 118 Abs. 2 und 3 gebunden: Insbesondere die in Art. 118 Abs. 3 aufgezählten Angelegenheiten dürfen nicht den Gerichten zur Vollziehung zugewiesen werden; daher wohl unzutreffend, weil diesbezüglich zu allgemein, VfSlg 6088.

⁶ Vgl. z. B. *Antonioli*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, Wien 1954, 144.

⁷ Vgl. *Klecatsky – Morscher*, *Das österreichische Bundesverfassungsrecht*, 3. Auflage, Wien 1982, 628.

⁸ § 19 Abs. 4 VfGG ist im Zweifel verfassungskonform zu interpretieren, dahingehend, daß diese Norm keine nicht schon im B-VG genannte Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde gemäß Art. 139 (1) bzw. Art. 140 (1) B-VG aufstellen darf; daher ist die „hinreichende Klarheit der Rechtsfrage“ auch keine Prozeßvoraussetzung; eine Entscheidung durch Beschuß gemäß § 19 Abs. 4 VfGG stellt daher keine Zurückweisung, sondern eine Entscheidung in der Sache, allerdings durch Beschuß und nicht durch Erkenntnis, damit also eine *Äusübung* dar; vgl. auch § 19 (1) 2. Satz VfGG.

⁹ So etwa durch die Herausbildung einer „Grundrechtsformel“; vgl. dazu *Spielbücher*, in: *Festschrift Floretta*, 1983, 289 ff.

¹⁰ Angesichts der in der Verfassung vorprogrammierten „Dynamik“ des eigenen Wirkungsbereiches (vgl. die EB zur RV, 639 Blg. Sten. Prot. NR IX, GP, 16 sowie *Oberdorfer*, *Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit*, 184 ff. und *Wolny ZfV* 1978, 449 ff.) und der unendlichen Vielfalt der Lebessachverhalte käme in der Praxis eine „Zurückweisung“ gem. § 19 (4) VfGG wohl nur in Betracht, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit, und zwar in ihrer Gesamtheit („an sich“) betrachtet, (nicht) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, nicht aber – und das wird wohl in der Regel der Fall sein – wenn die Beschwerde der Gemeinde bloß auf eine Auslegung des Umfangs oder einzelner (Teil-)Aspekte einer bestimmten Materie gerichtet ist.

¹¹ Das Recht auf Besorgung bestimmter Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich ergibt sich für die Gemeinde unmittelbar aus der Verfassung; dies geht eindeutig aus Art. 116 Abs. 1 i. V. m. Art. 118 Abs. 2 und 3 her vor. Die Ausübung dieses Rechtes ist aber durch Art. 118 Abs. 2 – aus Gründen der Rechtssicherheit – an die ausdrückliche Bezeichnung der jeweiligen Materie als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches durch das Gesetz gebunden. Unterbleibt diese oder erfolgt sie nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung, so ist das betreffende Gesetz verfassungswidrig und die Gemeinde dadurch, daß sie infolge der mangelhaften Bezeichnung dieses Rechts zwischenzeitlich nicht ausüben kann bzw. rechtswidrigerweise ausüben muß, in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung verletzt.